

Mietbedingungen

1. Vertragsabschluss

Vertragspartner dieses Mietvertrages sind der umseitig genannte Mieter und Vermieter.

2. Im Mietpreis enthaltene Leistungen

Wartung, Ölverbrauch und Verschleißreparaturen; Ausstattung des Fahrzeuges nach Inventarliste. Pro Tag 250 km frei; ab 15 Tage Mietdauer 300 km frei, ab 22 Tage Mietdauer alle gefahrenen km frei. Kfz-Haftpflichtversicherung mit € 750,00 Selbstbeteiligung bei Vollkaskoschäden je Schaden und mit SB € 500,00 bei Teilkaskoschäden.

3. Reservierungen

Reisemobilreservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen ist der Vermieter an die Vermietung bzw. den Mietvertrag nicht mehr gebunden.

4. Zahlung und Fristen

Mit dem Mietvertrag ist eine Anzahlung in Höhe von € 200,00 innerhalb von 5 Tagen an M. Dornbusch zu leisten. Der Restbetrag wird spätestens 10 Tage vor Mietbeginn fällig und ist zur treuhänderischen Aufbewahrung an M. Dornbusch zu zahlen.

5. Stornokosten

Tritt der Mieter vor vereinbarten Mietbeginn vom Vertrag zurück, berechnen wir in jedem Fall folgende Stornokosten: -ab Vertragsabschluss bis 51 Tage vor Mietbeginn: 25% des Gesamtmietpreises, - bis 15 Tage vor Mietbeginn: 60% des Gesamtmietpreises, danach: 90% des Gesamtmietpreises. Nichtabnahme des Fahrzeuges gilt als Rücktritt, Stornierungen bedürfen der Schriftform.

6. Kautions

Der Mieter hinterlegt bei Übernahme des Fahrzeuges eine Kautions in Höhe der Selbstbeteiligung von € 750,00. Die Kautions wird bei einwandfreier Rückgabe des Fahrzeuges an den Mieter zurückgegeben.

7. Fahrzeugübernahme und -rückgabe

Falls nicht anders vereinbart gilt: Übernahme- und Rückgabeort sind der Wohnort des Vermieters. Das Fahrzeug ist termingerecht, gereinigt und voll getankt dem Vermieter oder dessen Beauftragten zurückzugeben. Bei nicht erfolgter oder mangelhafter Innenreinigung werden Reinigungskosten nach Aufwand (mind. 2 Std. a. € 35,00) berechnet. Bei nicht gereinigter Toilette berechnen wir für die Reinigung pauschal € 90,00.

8. Ausschluss von Ersatzleistungen

Bei nicht rechtzeitiger Übergabe oder Ausfall des Mietfahrzeuges besteht kein Anspruch des Mieters auf Stellung eines Ersatzfahrzeuges, und / oder Weiterbeförderung.

9. Haftung des Vermieters und Haftungsbeschränkung

Der Vermieter haftet für reine Verschleißschäden, welche der Mieter nicht schuldhaft verursacht hat, sowohl wie für Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für nicht durch Versicherungen gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des zweifachen Mietpreises. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet bei von ihm oder einem berechtigten Fahrer verschuldeten Unfallschaden bis € 750,00 je Schadensfall. Er haftet unbeschränkt bei grober Fahrlässigkeit, durch Alkohol bedingte Fahruntüchtigkeit, Missachtung von max. Durchfahrtshöhen bzw. -breiten, Fahrerflucht oder Schäden, welche dadurch entstehen, dass ein nicht berechtigter Fahrer das Fahrzeug nutzt. Bei Inanspruchnahme der Teilkaskoversicherung haftet der Mieter in Höhe der Selbstbeteiligung von € 500,00 je Schadensfall. Der Mieter haftet auch für Bußgelder oder Ordnungsvergehen die während der Mietzeit entstehen oder nach Mietende noch zugestellt werden.

11. Berechtigter Fahrer

Das Mindestalter des Mieters/ berechtigten Fahrers muss 21 Jahre betragen. Er muss seit mind. 1 Jahr den gültigen Führerschein der Klasse III oder B besitzen. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag genannten Fahrern geführt werden.

12. Sorgfaltspflicht des Mieters

Der Mieter hat für die Kontrolle von: - Reifendruck, - Kühlwasser, - Motorölstand, - allgemeine Betriebssicherheit zu sorgen und ggf. nachzufüllen.

13. Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden: zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen mit Ausnahme der mitgeführten Campinggasflaschen. zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten. Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge; das Rauchen ist demnach im gesamten Fahrzeugbereich nicht gestattet. Die Mitnahme von Haustieren ist nicht gestattet.

14. Zugelassener Fahrbereich

EUROPA mit Ausnahme der Türkei und mit Ausnahme von Krisenregionen.

15. Schutzbriefversicherung

Eine Schutzbriefversicherung muss bei Übernahme des Fahrzeuges abgeschlossen, bzw. nachgewiesen werden.

16. Reparaturen

Reparaturen, welche notwendig werden, um die Betriebs/ Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten dürfen vom Mieter bis zu einem Betrag von € 50,00 ohne Verständigung des Vermieters durchgeführt werden. Darüber hinausgehende Reparaturkosten sind dem Vermieter vor Durchführung der Arbeit mitzuteilen. Alle Reparaturen müssen in dem Fahrzeug entsprechenden Fachwerkstätten durchgeführt werden. Erstattungsfähige Reparaturkosten übernimmt der Vermieter ausschließlich gegen Vorlage von ordentlichen Belegen.

17. Ausfall des Fahrzeuges während der Nutzung

Fällt das Fahrzeug während der Nutzung durch den Mieter aus, und eine Reparatur am Ort ist nicht möglich um die Reise fortzusetzen, muss die Rückreise des Mieters und seiner Mitfahrer mit Hilfe der Schutzbriefversicherung angetreten werden. Jede andere Entscheidung des Mieters bedarf der Abstimmung mit dem Versicherer wie dem Vermieter. Es erfolgt Kostenerstattung des reinen Mietpreises ab nachgewiesenem Nutzungsausfall des Fahrzeuges. Weitergehende Forderungen, insbesondere für "entgangene Urlaubsfreuden", sind ausdrücklich ausgeschlossen (siehe auch Punkt 9).

18. Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen ist in jedem Fall die Polizei einzuschalten. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat einen ausführlichen Unfallbericht zu erstellen. Bei Personenschäden ist außerdem sofort der Vermieter zu benachrichtigen.

19. Verspätete Rückgabe des Fahrzeuges

Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges berechnen wir pro angefangene Stunde € 25,00 ab 4 Stunden den doppelten Mietpreis je Verspätungstag.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten, welche sich aus dem Mietverhältnis ergeben, ist der Wohnort des Vermieters.

21. Schlussbestimmung

Sollte einer der Punkte ganz oder in Teilen ungültig sein oder geltendem Recht nicht entsprechen, bleiben alle anderen Punkte hiervon in ihrer Gültigkeit unberührt.